

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für das
Naturbad Buschmühle
(Badgebührensatzung BadGS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Buschmühle (Badgebührensatzung BadGS) beschlossen

§ 1

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Buschmühle (Badgebührensatzung BadGS) vom 23.04.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.04.2015 (bekannt gemacht im Mitteilungsblatt des Landkreises Kamenz am 04.05.2002 und im Rödertalanzeiger vom 08.05.2015), wird mit Wirkung ab 01.05.2017 aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großröhrsdorf, den 28.04.2017

Ternes

Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 28.04.2017

Ternes
Bürgermeisterin